

Erschließung zuständigen staatlichen Gutachterstellen der Ministerien. Der Minister für Bauwesen kann festlegen, daß die Begutachtung der Bebauungskonzeption für Wohnkomplexe mit weniger als 1 000 Wohnungseinheiten durch die staatliche Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen erfolgt.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet werden, sind die Vorbereitungsunterlagen durch die Investitionsauftraggeber über die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben, die durch die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien oder der anderen zentralen Staatsorgane begutachtet werden, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Das gilt nicht, wenn die Investitionsauftraggeber einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind.

§3

Rechte und Pflichten der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investitionsauftraggeber, bei den Auftragnehmern und den anderen beteiligten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzufordern. Die Gutachter sind berechtigt, in die zur Erfüllung ihrer Begutachtungsaufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen oder Aussagen nachfordern. Die Leiter der staatlichen Gutachterstellen sind berechtigt, innerhalb von 8 Werktagen Vorbereitungsunterlagen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung entsprechen, zur Überarbeitung zurückzuweisen.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen sind zu den Beratungen hinzuzuziehen, in denen Investitionsentscheidungen über die von ihnen begutachteten Investitionen vorbereitet bzw. getroffen werden.

§4

Arbeitsweise der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen führen zu Beginn der Ausarbeitung der jeweiligen Vorbereitungsunterlagen Anlaufberatungen zur Begutachtung mit den Investitionsauftraggebern durch. Die staatlichen Gutachterstellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufgabenstellung die mit den Plänen der Vorbereitung bzw. der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die mit der Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegten technischen und ökonomischen Vorgaben zugrunde gelegt werden.

(2) Die Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung erfolgt grundsätzlich parallel zur Fertigstellung der Komplexe oder Abschnitte. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe der Gutachten mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und von diesen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden. Die Pflicht zur Einreichung der vollständigen Unterlagen gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung zur Erarbeitung des Gutachtens wird davon nicht berührt.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten als abschließendes Ergebnis der staatlichen Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen einer Investition. Die Gutachten sind durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle herauszugeben.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen kontrollieren, daß die in den Gutachten erhobenen Forderungen durch die zuständigen staatlichen Leiter bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt bzw. durch die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer erfüllt werden.

(5) Über die Organisation der Begutachtung entscheiden die Leiter der staatlichen Gutachterstellen. In Abhängigkeit von der Spezifik und der Kompliziertheit der einzelnen Investitionsvorhaben können Gutachterkommissionen gebildet werden. Die staatlichen Gutachterstellen können Experten aus Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen in die Begutachtung einbeziehen.

(6) Die staatlichen Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Investitionsauftraggebern sowie deren übergeordneten Organen und den zuständigen Banken zu übermitteln.

(7) Die staatlichen Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung mit den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen, die im Prozeß der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben (Finanzorgane und Banken, örtliche Staatsorgane, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen u. a.), eng zusammen und stimmen die Ergebnisse der Begutachtung mit diesen ab.

§5

Anforderung und Einsatz von Experten

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle beim Leiter der Arbeitsstelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der staatlichen Gutachterstellen sind von den Leitern der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen befähigte Mitarbeiter als Experten für die Begutachtung von Investitionen zu benennen. Die Experten dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Über den Einsatz der Experten können zwischen der staatlichen Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(5) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten können durch die Arbeitsstelle der Experten den Investitionsauftraggebern über die staatlichen Gutachterstellen in Rechnung gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt durch die Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Investitionsvorhaben.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der gemäß Abs. 2 benannten Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen an die staatliche Gutachterstelle zurückzugeben.